

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 10. November 2023

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Veränderungssperre Nr. 173/96 - Stadtbezirk Ohligs, Aufderhöhe, Merscheid -

über eine Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Wuppertal/ Köln, südlich des Bussche-Kessel-Wegs und nördlich der Wiefeldicker Straße (Nr. 173/ 96) vom 10.11.2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Wuppertal/Köln, südlich der Viehbachtalstraße/Höhscheider Straße und westlich der Hölderlinstraße/Scheffelstraße sowie des Hagedornweges hat der Rat der Stadt am 09.06.2022 die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes O 96 i.d.F. der 2. Änderung beschlossen. Soweit dies zur Sicherung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplans O 96 i.d.F. der 2. Änderung) erforderlich ist, wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die nachstehenden Flurstücke bzw. Flurstücksteile werden durch die Veränderungssperre erfasst:

In der Gemarkung Höhscheid, Flur 64:

Flurstück 103, der nördliche Teil des Flurstückes 136 bis zu einer fiktiven Verbindungslinie zwischen dem östlichen und dem westlichen Grenzpunkt ungefähr auf Höhe der südlichen Seite des östlich gelegenen Gebäudes Wiefeldicker Straße 131a (auf Flst. 106) sowie der nördliche Teil des Flurstückes 209 bis zu einer fiktiven Verbindungslinie zwischen dem östlichen und dem westlichen Grenzpunkt etwas südlich

auf Höhe der südlichen Flurstücksgrenze der westlich gelegenen Flurstücke 164 und 235.

In der Gemarkung Ohligs, Flur 69:

Flurstücke 94, 95, 96, 284, 287, 288, 291, 292, 295, 296, 297, 298 und 299.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dieser Satzung dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Nicht von der Veränderungssperre berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 173/ 96 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Aufhebung des Bebauungsplanes O 96 i.d.F. der 2. Änderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 10.11.2023

Kurzbach
Oberbürgermeister

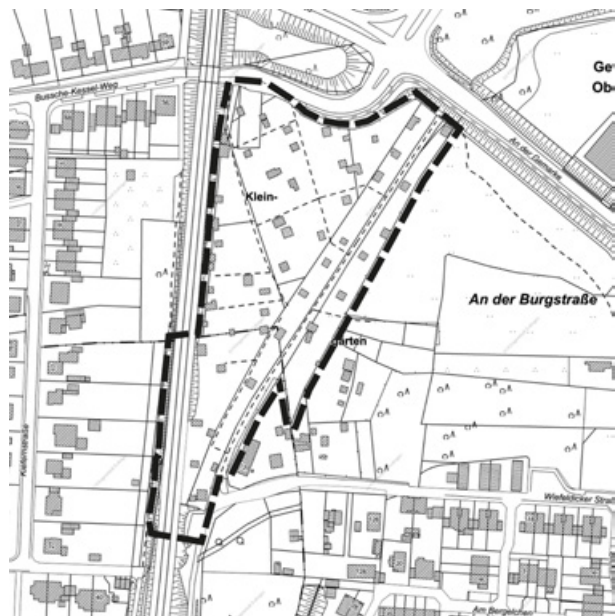
BEKANNTMACHUNG

Beschluss zur Satzung der Veränderungssperre Nr. 173/96

- Stadtbezirk Ohligs, Aufderhöhe, Merscheid -

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Wuppertal/Köln, südlich des Bussche-Kessel-Wegs und nördlich der Wiefeldicker Straße (Nr. 173/ 96) vom 10.11.2023

Die vom Rat der Stadt Solingen am 09.11.2023 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 173/96 für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Wuppertal/Köln, südlich des Bussche-Kessel-Wegs und nördlich der Wiefeldicker Straße wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Allgemeinen Basiskarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebiets, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 173/ 96 erfasst ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 173/ 96 liegt vom Tage der Bekanntmachung im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
(Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW).

2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Solingen, 10.11.2023

Kurzbach

Oberbürgermeister